

Stand:18.März 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## 5. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

**über die Aufhebung der Sonntagsverkaufsverbote, die Besuchsregelungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI sowie von Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderungen), zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung der COVID-19 betroffenen Gebieten, Verbot des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Berufsschulen, Hochschulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und zur Regelung zur Schließung von Bildungseinrichtungen der Fort- und Weiterbildungs-Träger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für den Publikumsverkehr anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 16 Absatz 1 IfSG des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung und mit Verweis auf die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2 - Bekämpfungsverordnung-SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17.03.2020 wird folgende Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte erlassen:

### 1. Regelung zur Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes

- a. In Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2 - Bekämpfungsverordnung-SARS-CoV-2-BekämpfV wird ab sofort für folgende Bereiche des Einzelhandels im Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte aus dringendem öffentlichen Interesse das Sonntagsverkaufsverbot im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18.06.2007, GVO-BI. M-V 2007, S. 226, aufgehoben:

Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken, Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.

## **2. Regelung über die Besuchsbeschränkungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI sowie von Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderungen)**

- a. Mit Verweis auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 16.03.2020, wird die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung über das Verbot des Besuches der in den Pflege- und Altenheimen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte untergebrachten Heimbewohnern anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) vom 13.03.2020 insoweit abgeändert, als dass, in Anwendung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 16 Absatz 1 IfSG, der Besuch von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI sowie von Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insbesondere Menschen mit Behinderungen) für Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt wird.
- b. Ausnahmen von der unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannter Untersagung, können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Institutionen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (vor allem im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insbesondere Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- oder Betreuungstätigkeiten, in den unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Institutionen wahrnehmen.
- c. Die unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Institutionen haben jeden Besucher und jede Besucherin auf Aufenthalt in einem der in Ziffer 2 Buchstabe b) aufgeführten Gebiete innerhalb der letzten 14 Tage im Wege einer Nachfrage vor Betreten des Gebäudes zu prüfen. Sie führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.
- d. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.
- e. Der Besuch der benannten Bewohnerinnen und Bewohnern von Kindern unter 16 Jahren sowie von Besucherinnen und Besuchern mit Atemwegsinfektionen ist untersagt.

### **3. Regelung zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung der COVID-19 betroffenen Gebieten; Verbot des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Berufsschulen, Hochschulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung**

- a. Mit Verweis auf den Erlass Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten vom 15.03.2020 wird Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, empfohlen, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet im häuslichen Bereich zu arbeiten. Arbeitgeber werden aufgefordert, pragmatische Lösungen zu finden und, soweit möglich, Heimarbeit insbesondere auch für Berufspendler zu ermöglichen. Öffentlich Beschäftigte, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, arbeiten für einen Zeitraum von 14 Tagen von zuhause aus im home-office. Über Ausnahmen entscheiden die jeweils personalführenden Stellen auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI.
- b. Öffentlich Beschäftigte haben Reisen aus privatem Anlass in Risikogebiete oder in besonders betroffene Gebiete der Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen. Arbeitgeber werden aufgefordert, gleiches für ihre Beschäftigten zu prüfen. Ausnahmen sollen nur für zwingende Notsituationen gelten.
- c. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, ist für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet untersagt, folgende Einrichtungen zu betreten:
  - aa. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
  - bb. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs-, Versorgungs-oder Pflegeeinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 der in § 23 Absatz 3 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind),
  - cc. Berufsschulen und Hochschulen,
  - dd. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

ee. Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete) tagesaktuell abrufbar.

- b. Hiervon ausgenommen sind Angehörige der Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren), der Polizei, von Rettungsdiensten, dem Zivil- und Katastrophenschutz und von sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.
- c. Von den Betretungsverboten unter Nr. 3 Buchstabe b) ausgenommen sind behandlungsbedürftige Personen, nächste Angehörige von behandlungsbedürftigen Minderjährigen und palliativ-medizinisch behandelten Personen, Betreuerinnen und Betreuer von behandlungsbedürftigen Betreuten sowie die in der jeweiligen Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Beschäftigten.
- d. Für Beschäftigte, die in den Bereichen der Daseinsvorsorge tätig sind, wie z.B. der in Nr. 3 Buchstabe b) genannte Personenkreis, die in Nr. 3 Buchstabe c) genannten Beschäftigten, sowie Beschäftigte im Strafvollzugsdienst, in medizinischen Einrichtungen inklusive Apotheken, Justizeinrichtungen, Pflegediensten, stationären Betreuungseinrichtungen, der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes und in Kommunalen und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunalen Unternehmen, soweit deren notwendig pflichtigen Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge zwingend wahrzunehmen sind, werden Kriterien beziehungsweise erforderliche Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gesundheitsämtern abgestimmt.

#### **4. Regelung zur Schließung von Bildungseinrichtungen der Fort- und Weiterbildungsträger**

Der Besuch von Einrichtungen der privaten Bildungsträger zum Zwecke der Kursteilnahme an Fort- und Weiterbildungslehrgängen im Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird ab sofort untersagt.

#### **5. Empfehlung**

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte empfiehlt die geltenden Hygienerichtlinien anzuwenden. Diese Richtlinien und Empfehlungen sind auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de) abrufbar.

#### **6. In-Kraft / Außer-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

#### **7. Aufhebung / Vollziehbarkeit**

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung-SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 17.03.2020, wird zur Vermeidung von widersprüchlichen Regelungen die Allgemeinverfügung des Landkrei-

ses Mecklenburgische Seenplatte über die Untersagung des Betriebes von kommunalen Badeanstalten, insbesondere Hallen- und Spaßbädern, vom 16.03.2020 widerrufen. Der Widerruf wird zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wirksam.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

### **Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind (Stand: 18.03.2020) bereits 13 Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es 8.198 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 69 Fälle, deutschlandweit 13 Todesfälle.

Das Robert Koch-Institut hat auf Grund der bisherigen Erkenntnisse über COVID-19 Personengruppen definiert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu zählen insbesondere ältere und multimorbide Patienten. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher, als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den benannten Personengruppen, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Diese Nähe stellt das Risiko bei einem Besuch der Räumlichkeiten der unter Ziffer 1 benannten Bereiches des Einzelhandels sowie der unter Ziffer 2, 3 und 4 benannten Einrichtungen dar.

Die Übertragungsgefahr ist bei den Besucherinnen und Besuchern dieser, als besonders hoch einzustufen, da hier ein enger körperlicher Kontakt der Besucherinnen und Besucher untereinander gegeben ist. Durch die gemeinsame Nutzung von geschlossenen Räumlichkeiten und der hohen, meist zu erwarteten Anzahl von Personen, ist das Risiko, dass sich das Virus verbreitet, in den benannten Einrichtungen als erhöht zu werten.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei der oben beschriebenen Personengruppe von der Möglichkeit der Ansteckung über Kontaktpersonen abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder dem Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Sie erscheinen als die verhältnismäßigsten. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen. Hinsichtlich der vorliegenden verfügbaren Maßnahmen wird sich an die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes gehalten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden SARS-CoV-2 Virus, stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber und Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Die Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzhöherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner wie Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

§ 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

In Bezug auf Ziffer 1 sind Ausnahmen vom generellen Sonntagsverkaufsverbot erforderlich, um zu ermöglichen, dass sich der Personenverkehr in den Ladenlokalen auf einen größeren Zeitraum verteilt. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe nach Maßgabe des Art. 4 Absatz 1 und 2 GG i. V. m. Art 140 GG sowie Art. 139 Weimarer Reichsverfassung und muss insoweit zurückstehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG i.V.m. mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

gez.

Heiko Kärger  
Landrat

Siegel

Neubrandenburg, 18. März 2020